

## **Antrag**

**der Abg. Lars Patrick Berg u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Aufstieg in eine höhere Laufbahn bei der Polizei**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Polizeibeamte in Baden-Württemberg sich zum Stichtag 31. Dezember 2017 in der Laufbahn des höheren, des gehobenen und des mittleren Dienstes befanden;
2. wie viele Polizeibeamte des mittleren Dienstes seit 2010 (bitte tabellarisch) jährlich in den gehobenen und wie viele des gehobenen Dienstes seit 2010 jährlich in den höheren Dienst aufgestiegen sind;
3. wie viele Polizeibeamte seit 2010 jährlich „direkt“ nach Abschluss eines Studiums oder nach Nachweis der Laufbahnbefähigung anderer Art in den höheren Dienst bei der Polizei eingestiegen sind;
4. ob – und wenn nein, warum nicht – der zu erwartende Bedarf an Polizeibeamten des höheren Dienstes eines jeden Jahres durch beamtenrechtlichen Aufstieg aus dem gehobenen Dienst gedeckt werden könnte;
5. welcher Teil des Bedarfs an Polizeibeamten des gehobenen Dienstes seit 2010 durch Aufstieg vom mittleren Dienst gedeckt worden ist;
6. inwiefern sie der Auffassung zustimmt, dass Polizeibeamte, die vom mittleren in den gehobenen und vom gehobenen in den höheren Dienst aufgestiegen sind, aufgrund ihrer jahre- bis jahrzehntelangen Erfahrung der Polizeipraxis qualifizierter sind als Direkteinsteiger oder sogenannte „Quereinsteiger“ aus anderen Berufsfeldern.

23. 02. 2018

Berg, Dürr, Rottmann, Palka, Stein AfD

### Begründung

Innerhalb der Polizei herrscht nach Einschätzung der Antragsteller verbreitete Unzufriedenheit über mangelnde Aufstiegsmöglichkeiten in die nächsthöhere Laufbahn. Verbesserte Möglichkeiten würden nach Auffassung der Antragsteller zu einer erhöhten Motivation führen. Der Antrag soll erste Zahlen liefern.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 22. März 2018 Nr. 3-0305/1470 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie viele Polizeibeamte in Baden-Württemberg sich zum Stichtag 31. Dezember 2017 in der Laufbahn des höheren, des gehobenen und des mittleren Dienstes befanden;*

Zu 1.:

Die zum 1. Januar 2018 vorliegende Personenanzahl der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Polizei Baden-Württemberg in den drei Laufbahngruppen geht aus nachfolgender Übersicht hervor:

Laufbahngruppe	Personenanzahl
Höherer Polizeivollzugsdienst	460
Gehobener Polizeivollzugsdienst	14.552
Mittlerer Polizeivollzugsdienst	9.421
Gesamt	24.433

*2. wie viele Polizeibeamte des mittleren Dienstes seit 2010 (bitte tabellarisch) jährlich in den gehobenen und wie viele des gehobenen Dienstes seit 2010 jährlich in den höheren Dienst aufgestiegen sind;*

*5. welcher Teil des Bedarfs an Polizeibeamten des gehobenen Dienstes seit 2010 durch Aufstieg vom mittleren Dienst gedeckt worden ist;*

Zu 2. und 5.:

Die Anzahl der jährlichen Laufbahnaufstiege der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Polizei Baden-Württemberg vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst, beziehungsweise vom gehobenen in den höheren Polizeivollzugsdienst, kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Anzahl der Aufstiege vom mittleren in den <u>gehobenen</u> Polizeivollzugsdienst	Anzahl der Aufstiege vom gehobenen in den <u>höheren</u> Polizeivollzugsdienst
2010	499	17
2011	499	16
2012	370	27
2013	569	17
2014	487	12
2015	382	11
2016	876	11
2017	567	11

Der Aufstiegsanteil an Beamtinnen und Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes in den gehobenen Polizeivollzugsdienst stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Gesamtanzahl der Aufstiege und Einstellungen in den <u>gehobenen</u> Polizeivollzugsdienst	Anzahl der Aufstiege vom mittleren in den <u>gehobenen</u> Polizeivollzugsdienst
2010	530	499
2011	563	499
2012	541	370
2013	760	569
2014	722	487
2015	569	382
2016	1.429	876
2017	778	567

Neben dem Aufstieg vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst ist eine direkte Einstellung von Polizeikommissaranwärterinnen und -anwärtern in den gehobenen Polizeivollzugsdienst nach erfolgreichem Abschluss des Studiums an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg möglich. Die Zahlen in der Spalte „Gesamtanzahl der Aufstiege und Einstellungen in den gehobenen Polizeivollzugsdienst“ umfassen zum einen die Polizeikommissaranwärterinnen und -anwärter, welche ihr Studium erfolgreich abgeschlossen haben und anschließend im Eingangssamt des gehobenen Polizeivollzugsdienstes wiedereingestellt wurden. Zum anderen ist die jeweilige Anzahl der Aufstiege vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst enthalten.

Aufgrund des doppelten Abiturjahrgangs im Jahr 2012 wurde ein zusätzlicher Studienjahrgang mit Polizeikommissaranwärterinnen und -anwärtern an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg eingestellt. Hierdurch gelangten im Jahr 2016 zusätzlich 355 Direkteinsteiger in den gehobenen Polizeivollzugsdienst. Dies erklärt die hohe Gesamtanzahl von 1.429 Personen, welche im Jahr 2016 in den gehobenen Dienst eingetreten sind.

Die Polizeikommissaranwärterinnen und -anwärter herausgerechnet, sind die Aufstiege aus dem mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst bedarfsdeckend.

3. wie viele Polizeibeamte seit 2010 jährlich „direkt“ nach Abschluss eines Studiums oder nach Nachweis der Laufbahnbefähigung anderer Art in den höheren Dienst bei der Polizei eingestiegen sind;

Zu 3.:

Seit 2010 wurden keine Personen direkt in den höheren Polizeivollzugsdienst der Polizei Baden-Württemberg eingestellt. In diesem Zeitraum erfolgte ausschließlich der Aufstieg aus dem gehobenen Polizeivollzugsdienst.

4. *ob – und wenn nein, warum nicht – der zu erwartende Bedarf an Polizeibeamten des höheren Dienstes eines jeden Jahres durch beamtenrechtlichen Aufstieg aus dem gehobenen Dienst gedeckt werden könnte;*
6. *inwiefern sie der Auffassung zustimmt, dass Polizeibeamte, die vom mittleren in den gehobenen und vom gehobenen in den höheren Dienst aufgestiegen sind, aufgrund ihrer jahre- bis jahrzehntelangen Erfahrung der Polizeipraxis qualifizierter sind als Direkteinsteiger oder sogenannte „Quereinsteiger“ aus anderen Berufsfeldern;*

Zu 4. und 6.:

Der Bedarf wird grundsätzlich durch den Aufstieg aus dem gehobenen Polizeivollzugsdienst gedeckt. Dies gilt nach der ab 1. April 2018 geltenden Fassung der Verordnung des Innenministeriums über die Einrichtung von Laufbahnen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (Polizei-Laufbahnverordnung-LVOPol) auch für die Sonderlaufbahn der Cyberkriminalistinnen und Cyberkriminalisten – höherer Polizeivollzugsdienst, weil diese – bei Erfüllung der in der LVOPol benannten Bedingungen – nur für einen Aufstieg aus dem gehobenen Polizeivollzugsdienst eröffnet wird.

§ 18 LVOPol lässt schon seit langem einen Direkteinstieg von Juristinnen und Juristen mit zweitem Staatsexamen grundsätzlich zu, wovon allerdings langjährig kein Gebrauch gemacht wurde. Ab dem Jahr 2019 soll diese Möglichkeit in sehr geringem Umfang wieder eröffnet werden. Dieses Modell haben auch der Bund und zahlreiche Länder.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration